

1. Gegenstand der Garantie

1.1. Der Garantiegeber (Verkäufer/Servicehändler) gewährt dem Garantienehmer (Erwerber/Fahrzeughalter) für das in dem Garantiezertifikat bezeichnete und innerhalb der Mitgliedstaaten der europäischen Union, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz zugelassene Fahrzeug eine Gebrauchtwagen-Garantie für die Funktionsfähigkeit der unter der Deckung PerfectCar, PerfectCar Quereinsteiger und Servicegarantien abschließend aufgeführten Bauteile.

Eine den Garantiefall auslösende Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn im Rahmen des jeweiligen Garantieumfangs ein oder mehrere der unter 2.2. genannten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeuges aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr nachkommen.

1.2. Keine Garantie besteht für:

- Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);
- Fahrzeuge mit Fahrwerksänderungen, die nicht vom Fahrzeughersteller vorgesehen sind (Fahrwerkstuning);
- Fahrzeuge, die zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;
- Fahrzeuge, die als Fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden, sowie Fahrzeuge, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in dessen Besitz befinden;
- Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden.

1.3. Automatisches Erlöschen der Garantie

Im Fall, dass nach Garantiebeginn einer der unter 1.2. benannten Umstände eintritt, erlischt die Garantie automatisch.

1.4. Garantieschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland und in folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (ohne Überseegebiete), Griechenland, Großbritannien (inkl. Gibraltar, ohne Überseegebiete), Guernsey, Irland, Island, Isle of Man, Italien, Jersey, Kasachstan (der europäische Teil bis zum Ural), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Republik Nordmazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande (ohne Überseegebiete), Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (der europäische Teil bis zum Ural), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (der europäische Teil), Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Weißrussland und Zypern.

1.5. Durch die vorliegende Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer bei Mängeln, nicht eingeschränkt. Diese gesetzlichen Rechte bestehen unabhängig davon, ob der Garantiefall eintritt und ob die Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht.

2. Garantiedauer, -beginn und -umfang

2.1. Garantiedauer und -beginn

- Die Garantie für die PerfectCar gilt für die in dem Garantiezertifikat aufgeführte Laufzeit und beginnt mit dem angegebenen Datum.
- Die Garantie für Fahrzeuge, die nicht in Zusammenhang mit dem Verkauf eines Gebrauchtwagens stehen (Quereinsteiger), beginnt nach Ablauf einer Karenzzeit für Schadenmeldungen von 3 Monaten ab dem Tag der Durchführung eines kostenpflichtigen Gebrauchtwagenchecks bzw. einer Serviceinspektion im Rahmen des Serviceintervalls gemäß den Vorgaben des Herstellers.
- Die Servicegarantie (ursprünglich in der PerfectCar/PerfectCar PRO/PerfectCar Premium oder der Servicegarantie abgesicherte Fahrzeuge) beginnt einen Tag nach Ablauf der PerfectCar/PerfectCar PRO/PerfectCar Premium bzw. bei einer bereits bestehenden Servicegarantie einen Tag nach Ablauf dieser.

2.2. Garantieumfang

Im Rahmen der Garantie wird Ersatz für die Kosten von Reparaturen an folgenden namentlich genannten Teilen gewährt.

Motor: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleuellmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Ölfiltergehäuse,

Schwungscheibe/Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter. Werden die für Zahnriemen/Steuerkette mit Spannrolle(n) nebst peripheren Teilen vorgesehenen Wechselintervalle nicht eingehalten, ist der Garantiegeber im Schadenfall bei ursächlichem Zusammenhang von der Leistung frei.

Schalt- und Automatikgetriebe: Getriebegehäuse und alle mit dem Öl in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Doppelkupplung des automatisierten Schaltgetriebes, Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikgetriebes, Steuergerät für automatisiertes Schaltgetriebe.

Achsgetriebe: Achsgetriebegehäuse einschließlich dessen Innenteile (ausgenommen Dichtungen) für Front-, Heck- und Allradantrieb.

Achsantrieb: Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke (ausgenommen Manschetten), mechanische/elektronische Systeme der Antriebssschlupfregelung (ASR) mit den Teilen Drehzahlsensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe; elektronische Differenzialsperre (EDS) mit den Teilen Drehzahlsensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit und EDS-Ventilblock.

Lenkung: mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen (ausgenommen Dichtungen) und Steuergerät, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen (ausgenommen Dichtungen), elektronische Bauteile der Lenkung, elektrischer Lenkhilfemotor.

Bremsen: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler, Brems-/Notbrems- und Antiblockiersystem (ABS) mit den Teilen Kamera, Sensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftbegrenzer, Vakuumpumpe.

Kraftstoffanlage: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Hochdruckpumpe, Turbolader, Kompressor (Motoraufladung), elektronische Bauteile der Einspritzanlage, Steuergerät.

Elektrische Anlage: Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit Zündkabeln, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige); ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation.

Komfortelektrik: Scheibenwischermotor vorn und hinten, Heizungsgebläsemotor, Zusatzlüftermotor, Hupe, Steuergeräte (ausgenommen für Funktionen in Navigations- und Multimediaeinrichtungen, Beleuchtungsanlage, Head-up-Display, Fahrwerks-/Dämpferregelung, Abstandsregelung, Fahrerassistenzsystemen und Stand-/Zusatzheizung), Relais und Schalter (ausgenommen für Funktionen in Navigations- und Multimediaeinrichtungen, Fahrerassistenzsystemen und Stand-/Zusatzheizung), Fensterhebermotor, Schiebedachmotor, Heckscheibenheizungselement (bei allen Teilen sind Bruchschäden ausgenommen), Zentralverriegelung mit den Teilen Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren (ausgenommen Zuziehhilfen und Heckklappenantriebe), Türschlösser.

Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer.

Kühlsystem: Wasserpumpe (ausgenommen Wasserpumpen für Stand-/Zusatzheizung), Wasserkühler, Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkupplung, Abgaskühler, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter (ohne Lüfterrad), Ladeluftkühler, Thermoventil.

Sicherheitssysteme: Steuergerät für Airbag und Gurtstraffer, Stelling, Sitzbelegungssensor, Sensormatte, Crash-, Quer- und Längsbeschleunigungssensor, Steuergerät und Sensoren für elektronisches Stabilitätsprogramm (ESC);

Abgasanlage: AGR-Ventil, Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde, folgende Teile der Abgasnachbehandlung: Heizung für Reduktionsmittelbehälter, Geber für Reduktionsmittelbehälter, Temperaturgeber für Reduktionsmittel, Steuergerät für Reduktionsmittelbehälter, NOx-Geber/Steuergerät für NOx-Geber, Einspritzventil für Reduktionsmittel, Heizung für Reduktionsmittelleitung, Rückförderpumpe für Reduktionsmittel, Pumpe für Reduktionsmittel; ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation.

Erdgas werkseitig: Umschalter Gas/Benzin, Motorsteuergerät Gasanlage, Gaseinblasdüse, Compressed-Natural-Gas-Verteilerrohr (CNG-Verteilerrohr) mit Einspritzventil, Druckregler für Erdgasbetrieb.

Elektro- und Hybridantrieb: Fahrmotor für Elektroantrieb, Steuergerät für Elektroantrieb, Leistungs- und Steuereinheit für Elektroantrieb, Geber und Impulsgeber für Rotorposition, Temperaturgeber für Fahrmotor.

3. Garantieausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch). Im Rahmen der Garantie wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Teile und Schäden und alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten.

3.1. Nicht von der Garantie umfasste Gefahren

Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen wird kein Ersatz für Schäden geleistet,

3.1.1. die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z. B.:

- a) Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
- c) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;
- d) Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperung, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe oder Kernenergie;
- e) unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;
- f) Tierbiss;

3.1.2. die durch Verschleiß entstanden sind (ein Verschleißteil ist ein Bauteil des Fahrzeugs, das in regelmäßigen Abständen aufgrund seiner Funktion und/oder seiner Kilometerlaufleistung und/oder von Herstellervorgaben bzgl. Service- und Wartungsintervallen ausgetauscht werden muss); dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile ebenfalls repariert oder getauscht werden müssen;

3.1.3. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder bei denen versucht wurde, arglistig in Bezug auf Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang mit dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z. B. Eingriffe am Kilometerzähler);

3.1.4. für die ein Dritter eintrittspflichtig ist bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist);

3.1.5. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z. B. Tuning) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind (Ausnahme: nachträglich auf LPG-Betrieb umgerüstete Fahrzeuge);

3.1.6. die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass:

- a) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet worden sind (z. B. Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);
- b) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;
- c) ein erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;
- d) das Fahrzeug unsachgemäß in stand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.

3.2. Nicht von der Garantie umfasste Teile

Nicht umfasst sind:

- a) Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
- c) Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- d) Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- e) Teile, die in Zusammenhang mit einer Umrüstung auf LPG-Betrieb verbaut oder modifiziert wurden (z. B. Steuergeräte);
- f) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche sowie Undichtigkeiten;
- g) Dichtungen/Dichtmaterial, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche, Rohrleitungen, Schrauben, Gewindebolzen,

Muttern, Unterlegscheiben und sonstige Montagematerialien, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;

- h) Folgeschäden an nicht ersatzpflichtigen Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.

3.3. Nicht von der Garantie umfasste Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

- a) Lack-, Oxidations- und Korrosionsschäden;
- b) Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;
- c) mittelbare Schäden, wie z. B. Frachtkosten, Abschleppkosten, Verbringungskosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Hotelkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung und Personenschäden u. Ä.;
- d) Wartungsarbeiten;
- e) Auswuchten der Räder;
- f) Test-, Mess-, Programmier-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- g) Schäden, die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache hervorgerufen worden sind, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- h) Schäden, die durch Überspannung aus dem Hochvoltssystem entstanden sind.

4. Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:

- a) während der Laufzeit dieser Garantie an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt worden sind;
- b) das Serviceheft zum Nachweis der Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorgelegt werden kann;
- c) der garantierepflichtige Schaden vor der Reparatur unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Schadens zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt und etwaige Weisungen zur Minderung des Schadens befolgt werden;
- d) dem reparierenden Betrieb die zu ersetzenden Teile überlassen werden.

Auch bei Nichtbeachtung der oben genannten Pflichten ist der Garantiegeber insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Garantiennehmer nachweist, dass die Verletzung der Pflichten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die genannten Pflichten arglistig verletzt werden.

5. Art und Höhe der Garantieleistung

5.1. Erstattungsfähige Lohn- und Materialkosten

- a) Im Garantiefall wird Ersatz geleistet für die schadenbedingten Lohn- und Ersatzteilkosten. Dabei werden die garantierebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers ersetzt. Basis für die Reparatur garantierepflichtiger Bauteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht ersetzt.
- b) Die Lohnkosten werden zu 100 % ersetzt. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Fall des Schadeneintritts werden folgende Sätze erstattet.

Erstattung der Materialkosten:	
bis 50.000 km	100 %
bis 60.000 km	90 %
bis 70.000 km	80 %
bis 80.000 km	70 %
bis 90.000 km	60 %
bis 100.000 km	50 %
> 100.000 km	40 %

Für Fahrzeuge in der Gebrauchtwagen-Garantie PerfectCar, Quereinsteiger PerfectCar, die zum Schadenzeitpunkt eine Fahrleistung von 200.000 km überschritten haben oder älter als 8 Jahre sind, ist die maximale Erstattungshöhe im Schadenfall auf 2.000,- Euro je Schaden begrenzt.

Für Fahrzeuge in der Servicegarantie und für nachträglich auf Gasantrieb umgerüstete Fahrzeuge, die zum Schadenzeitpunkt eine Fahrleistung von 200.000 km überschritten haben oder älter als 6 Jahre sind, ist die maximale Erstattungshöhe im Schadenfall auf 2.000,- Euro je Schaden begrenzt.

- c) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschereinheit.
- d) Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

5.2. Geltendmachung der Garantieansprüche bei Fremdreparaturen

Der Garantiennehmer kann die Reparaturkosten zunächst verauslagern und dann beim Garantiegeber zur Erstattung einreichen oder – sofern die Reparatur bei einer im Inland gelegenen Vertragswerkstatt durchgeführt wurde – seinen Erstattungsanspruch nach erteilter Freigabe durch den Garantiegeber an den reparierenden Betrieb abtreten.

Bei Abtretung hat der Garantiennehmer seinen Selbstbehalt gemäß 5.1. direkt an den reparierenden Betrieb zu zahlen. Ist die Reparatur im Ausland erforderlich, kann der Garantiennehmer die Reparaturkosten zunächst verauslagern. In diesem Fall ist die quitierte Reparaturrechnung zur Erstattung im Rahmen dieser Bedingungen beim Garantiegeber einzureichen. Alternativ zu einer Verauslagung der Reparaturkosten durch den Garantiennehmer kann dieser zunächst einen Kostenvorschlag beim Garantiegeber einreichen, aus dem die auszuführenden Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen. Die Leistung des Garantiegebers erfolgt dann zunächst auf Basis des Kostenvorschlags durch dessen Versicherer. In diesem Fall hat der Garantiennehmer nach Vornahme der Reparatur die quitierte Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum beim Garantiegeber einzureichen. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem Kostenvorschlag und der Reparaturrechnung sind zwischen den Parteien auszugleichen.

Kosten, die dem Garantiennehmer dadurch entstehen, dass er die Reparatur ohne vorherige Zustimmung des Garantiegebers durchführen lässt, erstattet der Garantiegeber nicht.

6. Abwicklung der Garantie

6.1. Reparatur beim Garantiegeber

Im Garantiefall hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur des garantiepflichtigen Schadens durch den Garantiegeber. Der Garantiennehmer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich zu melden und das Fahrzeug grundsätzlich dem Garantiegeber für eine Reparatur zur Verfügung zu stellen, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des Garantiegebers eintritt.

6.2. Reparatur bei einer Vertragswerkstatt, die nicht Garantiegeber ist (Fremdreparatur)

Der Garantiennehmer kann bei Schäden, die aufgrund eines Garantiefalls außerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des Garantiegebers eintreten, die Reparatur im Inland oder in einem anderen Land, das unter 1.4. aufgeführt ist, durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt ausführen lassen. Der Garantiennehmer hat vor Beginn der Reparatur den Garantiegeber von dem Schadenfall zu verständigen und mit ihm den Reparaturumfang abzustimmen. Die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvorschlag bei Reparaturen im europäischen Ausland (in den unter 1.4. aufgeführten Ländern) ist beim Garantiegeber zur Erstattung einzureichen.

7. Verjährung und Übergang der Garantie

- a) Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach dem Schadeneintritt, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

- b) Bei einer Veräußerung des mit der Garantie versehenen Fahrzeugs gehen die Ansprüche aus der Garantie mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, sofern dieser den Halterwechsel angezeigt hat.

Die Garantie endet unabhängig davon vorzeitig bei einem Verkauf ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

Mitteilung der Garantieübertragung

Für die Mitteilung der Garantieübertragung wenden Sie sich bitte an den Garantiegeber. Bitte entnehmen Sie diese Information dem Garantiezertifikat.